

Positionspapier des Österreichischen Hebammengremiums

Gewalt im Kreißsaal, Gewalt unter der Geburt

"Jede Frau hat das Recht auf den bestmöglichen Gesundheitsstandard. Darin inbegriffen ist das Recht auf eine würdevolle und wertschätzende Gesundheitsversorgung im Verlauf von Schwangerschaft und Geburt sowie das Recht, frei von Gewalt und Diskriminierung zu leben" (1).

Die WHO verwendet einen Gewaltbegriff, der physische und psychische Gewalt miteinbezieht. Misshandlung, Vernachlässigung und Geringschätzung während der Geburt gefährden das Menschenrecht auf Würde und Schutz vor Diskriminierung. Frauenrechte während der Geburt sind Menschenrechte. Auch das Österreichische Hebammengremium unterstützt diese Definition.

Geringschätzige Behandlung Misshandlung und unter der Geburt in geburtshilflichen Einrichtungen beinhalten unter anderem körperliche Misshandlung, tiefe Demütigung und verbale Beleidigung, aufgezwungene oder ohne ausdrückliche Einwilligung vorgenommene medizinische Eingriffe (darin eingeschlossen die Sterilisation), Missachtung der Schweigepflicht, Nicht-Einholung einer vollumfänglich informierten Einverständniserklärung, Verweigerung der Schmerzbehandlung, grobe Verletzung der Intimsphäre, Verweigerung der Aufnahme in medizinische Einrichtungen, Vernachlässigung von Frauen unter der Geburt, was bei diesen zu lebensbedrohlichen, vermeidbaren Komplikationen führen kann (1). Ein Gewalt-Begriff, der sich auf die Bedeutung Brutalität beschränkt, greift zu kurz. Gewalt in der Geburtshilfe ist subtiler und multidimensional.

Wir Hebammen wissen, dass auch in Österreich Frauen im Rahmen der geburtshilflichen Betreuung einen geringschätzigen Umgang und Misshandlung erleben können. Alle Praktiken, die dazu führen, müssen künftig aus der Geburtshilfe verbannt werden.

PosPGewKRS 05.2023 1.0



Hebammen nehmen im geburtshilflichen Kontext in puncto Gewalt unterschiedliche Rollen ein. Sie können als (Mit-)Täter*innen, Zeug*innen oder auch als sekundäre Opfer involviert sein.

Frauen können Geringschätzung und Misshandlung im Laufe der gesamten Schwangerschaft, der Geburt und auch im Wochenbett erleben. Unter der Geburt sind Frauen jedoch besonders verletzlich. Gewalterfahrung kann sowohl für die Mutter als auch für den Säugling unmittelbar negative Folgen haben (1).

Erlebnisse solcher Art, die von Frauen berichtet werden, nehmen wir ernst.

Was als übergriffig und gewalttätig erlebt wird, kann nur die betroffene Frau selbst definieren. Es steht Außerstehenden nicht zu, das Erleben der Betroffenen zu relativieren oder in Frage zu stellen. Aus einer Vielzahl von Berichten im Zusammenhang mit Gewalt unter der Geburt geht hervor, dass das medizinische Personal nicht vorsätzlich übergriffig gehandelt hatte. Daher müssen Potenziale von Grenzüberschreitungen stärker bewusst gemacht werden. Gerade Handlungen in risikobehafteten Situationen, die aus medizinischer Sicht notwendig sind, müssen auf Potenziale der Grenzüberschreitung überprüft werden.

Die österreichischen Hebammen halten sich an den Ethikkodex des internationalen Hebammenverbandes [ICM] (2) und haben die bestmögliche gesundheitliche Versorgung von Frauen, Säuglingen und Familien vor, während und nach der Geburt eines Kindes und während der gesamten reproduktiven Phase der Frau im Fokus ihres beruflichen Strebens.

Das Österreichische Hebammengremium verpflichtet sich zur Einhaltung der Istanbul Konvention, der WHO Empfehlung "Respectful Maternity Care" und des FIGO Statements "Die 12 Schritte der International Childbirth Initiative" (1,3,4) und fordert dementsprechend von den Entscheidungsträgern im österreichischen Gesundheitswesen folgende Maßnahmen zur Wahrung einer respektvollen und frauenzentrierten Geburtshilfe in Österreich:

PosPGewKRS 05.2023 1.0



Frauen müssen in die Entscheidungsprozesse, die sich im Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt ergeben, einbezogen werden. Shared decision making soll die Einbeziehung der Präferenzen der Frau sicherstellen.

Geburtshilfe muss sensibel und frauenzentriert sein, das heißt jedenfalls gewaltfrei und interventionsarm.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau muss gewahrt bleiben, auch bei der freien Wahl des Geburtsortes.

Die Gewährleistung einer Eins-zu-eins-Betreuung während der Geburt, kontinuierliche Versorgung der Frauen durch eine Hebamme ab der aktiven Eröffnungsphase. (5)

Schaffung von Transparenz durch Veröffentlichung von Interventionsraten der geburtshilflichen Einrichtungen.

Schaffung von Unterstützungsmöglichkeiten und Anlaufstellen für Betroffene, sowie strukturierte Meldesysteme für Frauen und ihre Familien, Hebammen, Ärzt*innen.

Schaffung einer institutionalisierten Möglichkeit der Nachbesprechung jeder Geburt/jedes Eingriffs in allen geburtshilflichen Einrichtungen. Das ermöglicht sowohl der Betroffenen als auch dem geburtshilflichem Team einen Einblick in die Sicht und Erlebnisweise der jeweils anderen.

Regelmäßige interdisziplinäre Fortbildung, um zum Thema "Gewalt" zu sensibilisieren.



Rückfragehinweis:

Österreichisches Hebammengremium Mag.a(FH) Beate Kayer Vizepräsidentin beate.kayer@hebammen.at

Quellen:

- (1)WHO (2015): Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung in geburtshilflichen Einrichtungen; http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/134588/WHO RHR 14.23 ger.pdf; jsessionid=EAD54543C19D3E8AFFE4BBBC2F3A51E3?sequence=2 2 Zugriff am 9.5.2023
- (2)ICM (2014): Ethics for Midwives; https://www.internationalmidwives.org/assets/files/generalfiles/2019/10/eng-international-code-of-ethics-for-midwives.pdf Zugriff am 9.5.2023
- (3)Lalonde, A., Herschderfer, K., Pascali-Bonaro, D., et al. (2019): The International Childbirth Initiative: 12 steps to safe and respectful MotherBaby-Family maternity care. Int J Gynaecol Obstet; 146(1): p. 65-73
- (4) Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html
- (5) Die Vaginale Geburt am Termin. Leitlinie der DGGG und der DGHWi (S3, AWMF Register Nr. 015-083, Jänner 2021). https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/015-083